



Richtlinie 10-00

Einfuhrzollveranlagungsverfahren

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis	4
0 Hintergrundinformationen zur Einführung von Passar	6
1 Veranlagungsschritte im Zollveranlagungsverfahren	8
1.1 Zuführen.....	8
1.2 Zollüberwachung und Zollprüfung.....	8
1.3 Gestellen und summarisches Anmelden.....	9
1.3.1 Allgemeines.....	9
1.3.2 Form der summarischen Anmeldung.....	9
1.3.3 Manipulationen.....	10
1.3.4 Abstellen auf dem Arbeitsplatz.....	10
1.4 Anmelden.....	10
1.4.1 Allgemeines.....	10
1.4.2 Form der Einfuhrzollanmeldung (EZA).....	10
1.4.3 Vereinfachte Einfuhrzollanmeldung für abgabenfreie Sendungen.....	11
1.4.4 Bedeutung der zolltarifarisches Einreihung.....	12
1.4.5 Warenbezeichnung / Veranlagungstext.....	13
1.4.6 Angaben zur Anmeldung regulierter Waren.....	13
1.4.7 Antrag auf Zollermässigung oder Zollbefreiung.....	13
1.4.8 Zollbemessung.....	14
1.4.9 Kollektive Zollanmeldung.....	15
1.4.10 Begleitdokumente.....	15
1.5 Summarische Prüfung.....	16
1.6 Annahme der Einfuhrzollanmeldung (EZA).....	16
1.7 Selektion bei der Einfuhr.....	17
1.8 Formelle Überprüfung der angenommenen EZA.....	17
1.8.1 Allgemeines.....	17
1.8.2 Prüfung von Ursprungsnachweisen.....	18
1.8.3 Unstimmigkeiten bei der formellen Überprüfung der EZA.....	19
1.9 Beschau.....	19
1.9.1 Allgemeines.....	19
1.9.2 Zweck der Beschau.....	19
1.9.3 Vorgehen bei der Beschau.....	20
1.9.4 Unstimmigkeiten bei der Beschau.....	20
1.9.5 Beschau am Domizil oder an einem geeigneten Ort.....	20
1.9.6 Kontrolle des Bruttogewichts.....	20
1.9.7 Kontrolle der Eigenmasse.....	21
1.9.8 Musterentnahme.....	22
1.9.9 Zollbefund.....	23
1.10 Ausstellen und eröffnen der Veranlagungsverfügung.....	23
1.10.1 Allgemeines.....	23
1.10.2 Zweck.....	23
1.10.3 Ausstellen Veranlagungsverfügung Einfuhr bei Zahlung bargeldlos gegen Rechnung.....	23
1.10.4 Ausstellen Veranlagungsverfügung Einfuhr bei Barzahlung.....	24
1.10.5 Ausstellen von Duplikaten der Veranlagungsverfügung.....	24
1.10.5.1 Duplikate VV bei Zahlung bargeldlos gegen Rechnung.....	24
1.10.5.2 Duplikate VV bei Barzahlung.....	24
1.10.5.3 Duplikate VV für Ausfuhrerstattung in der EU.....	24
1.11 Freigabe und Abtransport von Waren.....	25
1.11.1 Ende des Gewahrsams des BAZG.....	25
1.11.2 Vorzeitiger Abtransport von Waren.....	26
1.11.3 Unveranlagte Auslieferung.....	26
2 Besonderheiten	30
2.1 Vernichtung von Waren.....	30

2.2	Haftung des Bundes	30
3	Zeiten und Fristen	32
3.1	Übersicht	32
3.2	Frist zur Zollanmeldung	32
3.2.1	Zollanmeldung bei Gestellung	32
3.2.2	Vorankündigung (nur e-dec Import)	33
3.3	Frist zur Vorlage der Zollanmeldung	34
3.4	Frist zum Abtransport von Waren	34
4	Pflichten und Rechte der anmeldepflichtigen Person	35
4.1	Übersicht	35
4.2	Rechte vor Abgabe der Zollanmeldung	35
4.3	Schriftliche Zolltarifauskunft	36
4.3.1	Allgemeines	36
4.3.2	Zuständigkeit	37
4.3.3	Warensortimente	37
4.3.4	Tarifanfrage (Form 40.10)	37
4.3.5	E-Mail - Anfragen	38
4.4	Mündliche Zolltarifauskunft	38
4.5	Besichtigung	38
4.6	Mitwirkung bei der Beschau	39
5	Archivierung von Daten und Dokumenten	39
5.1	Aufbewahrung durch die anmeldepflichtige Person	39
5.2	Aufbewahrung durch das BAZG	40
6	Rechtsgrundlagen	40
7	Begriffe	41
7.1	Anmeldepflichtige Personen	41
7.2	Veranlagungsbehörde	41
7.3	Veranlagungsobjekt	42
7.4	Veranlagungspartei	42
7.5	Zollveranlagung	42
7.6	Zuführungspflichtige Personen	42

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
AEV	Verordnung über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 26. Oktober 2011 (SR 916.01)
AWB	Air waybill
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
DTS	Digital Transport Slip
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EZA	Einfuhrzollanmeldung
FHA	Freihandelsabkommen
Grundlagen	BAZG, Grundlagen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern
iFB	Internationaler Frachtbrief
KZA / AKZA	Kontingentszollansatz / Ausserkontingentszollansatz
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
NZE	Nichtzollrechtliche Erlasse
Passar	Neues Warenverkehrssystem des BAZG für die digitale Abwicklung der Zollverfahren bzw. der Warenbestimmungen. Falls nicht genauer präzisiert, beinhaltet der Begriff Passar im weiteren Sinne auch die Umsysteme wie Transportcockpit, Risico, Inspecziun, Garanzia, etc.
R-XX	Richtlinie-Nummer
Tares	Elektronischer Zolltarif (Zolltarif Tares)
VOC	Volatile organic compounds
VOCV	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vom 12. November 1997 (SR 814.018)
VUZPE	Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer vom 30. März 2011 (SR 946.39)

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2026

VV	Veranlagungsverfügung
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZTG	Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10)
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)
ZV-EFD	Zollverordnung des EFD vom 4. April 2007 (SR 631.011)
ZV-BAZG	Zollverordnung des BAZG vom 4. April 2007 (SR 631.013)

0 Hintergrundinformationen zur Einführung von Passar

Mit Passar wird die Veranlagung im Handelswarenverkehr modernisiert und das bestehende IT-System e-dec abgelöst. In Passar werden bereits gewisse Begriffe des neuen, noch nicht in Kraft getretenen Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) verwendet.

Das Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG) ist weiterhin in Kraft, weshalb in der vorliegenden Richtlinie dessen Begriffe verwendet werden. Es gilt demnach:

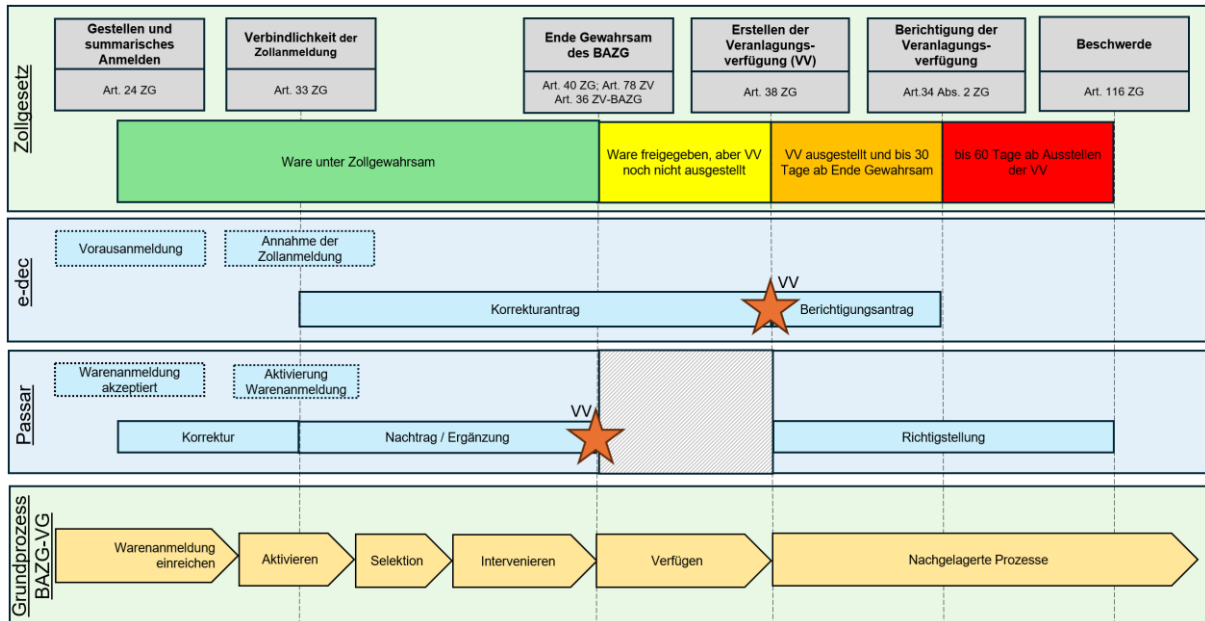
Verwendeter Begriff	umfasst:
Zollanmeldung	Sämtliche Zollanmeldungen gemäss Ziffer 1.4.2 , inkl. <ul style="list-style-type: none"> • Zollanmeldungen e-dec • Warenanmeldungen Passar
Annahme der Zollanmeldung	<ul style="list-style-type: none"> • Annahme der Zollanmeldung durch das IT-System e-dec sowie • Aktivierung der Warenanmeldung im IT-System Passar
Zollverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Zollverfahren gemäss heutigem Recht • Warenbestimmungen gemäss zukünftiges Recht
IT-System	<ul style="list-style-type: none"> • e-dec • Passar
Dienststelle	<ul style="list-style-type: none"> • entspricht der im heutigen Recht erwähnten Zollstelle und • ist Teil der in der aktuellen Organisation des BAZG als Lokalebene bezeichneten Organisationseinheit.
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • formelle Überprüfung • Beschau (materielle Überprüfung) • andere Zollprüfungen

Solange das heutige Recht gilt, bleiben die heutigen Verfahren unverändert.

Die vorliegende Richtlinie beschreibt das Einfuhrzollveranlagungsverfahren prozessual. Die systemtechnischen Beschreibungen sind in den Benutzerhandbüchern und Anleitungen zu den einzelnen Anwendungen beschrieben (vgl. Internet BAZG unter [e-dec Import](#) bzw. [Passar](#)).

Bezgl. neue Begriffe vgl. [Glossar für neue Fachbegriffe im Waren- und Transportprozess](#).

Gegenüberstellung rechtliche Begriffe und Funktionalitäten e-dec / Passar



Prozessuale Unterschiede zwischen Passar und e-dec

Prozessual haben folgende Unterschiede zwischen e-dec und Passar Einfluss auf das Einfuhrzollveranlagungsverfahren:

- a) Neben der Warenanmeldung gibt es in Passar eine Transportanmeldung, welche die Daten zum Transport, Verkehrsart und Transportmittel enthält. Mit der Transportanmeldung wird beim Verbringen der Ware über die Zollgrenze die Warenanmeldung automatisch aktiviert. Details vgl. [R-10-TP Transportprozess](#).
- b) Passar kennt **keine Unterscheidung zwischen formeller und materieller Kontrolle**. Das hat folgenden Einfluss auf die Selektionsergebnisse:

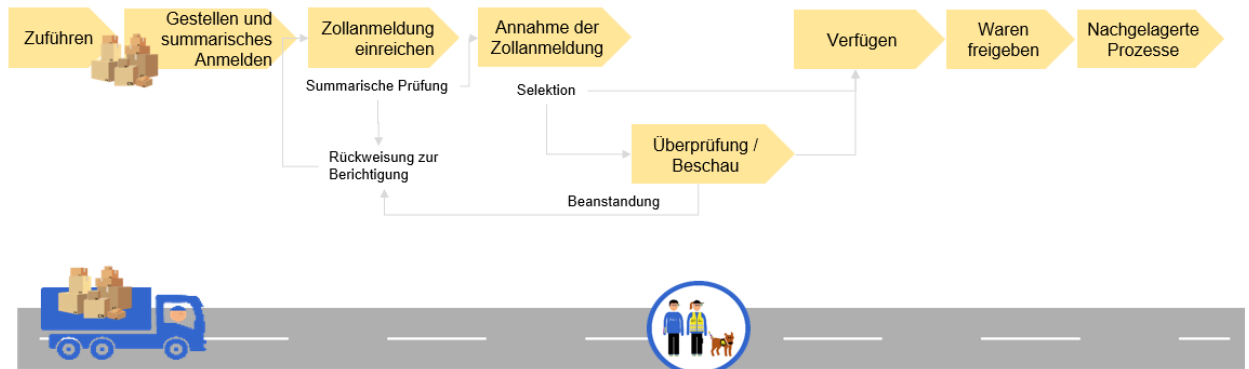
	e-dec Import	Passar
Angemeldete Ware bleibt im Gewahrsam des BAZG . Formelle Überprüfung und allfälliger Beschau bzw. andere Zollprüfung werden durchgeführt.	«gesperrt»	«Kontrolle»
Angemeldete Ware kann sofort abgeführt werden Formelle Überprüfung im Nachhinein	«frei mit»	<i>Gibt es in Passar nicht</i>
Angemeldete Ware kann sofort abgeführt werden Es findet keine Überprüfung statt.	«frei ohne»	«freigegeben»

- c) In Passar wird die Veranlagungsverfügung direkt nach der Freigabe - wenn die Selektion keine Kontrolle ergibt bzw. nach Beendigung der Kontrolle - in elektronischer Form bereitgestellt.

1 Veranlagungsschritte im Zollveranlagungsverfahren

Das Zollveranlagungsverfahren umfasst die Handlungen der Veranlagungsbehörde und der Veranlagungspartei, die zur Überwachung des Warenverkehrs und für die Veranlagung der Waren nötig sind.

Ablaufschema Zollveranlagungsverfahren:



1.1 Zuführen

([Art. 21 – 22 ZG](#); [Art. 75 – 76 ZV](#))

Wer Waren ins Zollgebiet verbringt, verbringen lässt oder sie danach übernimmt, muss sie unverzüglich und unverändert der nächstgelegenen Dienststelle zuführen oder zuführen lassen.

Zuführungspflichtige Personen vgl. [Ziffer 7.6](#).

Der Warenverkehr über die Zollgrenze muss über vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) bezeichnete Zollstrassen, Schiffszolllandestellen und Zollflugplätze erfolgen. Ebenfalls als Zollstrassen gelten, sofern sie grenzüberschreitend sind, Eisenbahnlinien des öffentlichen Verkehrs, elektrische Leitungen, Rohrleitungen oder andere Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen.

1.2 Zollüberwachung und Zollprüfung

([Art. 23 ZG](#))

Waren, die ins Zollgebiet verbracht werden, unterliegen vom Zeitpunkt des Verbringens an bis zur Wiederausfuhr oder zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Zollüberwachung und der Zollprüfung.

Mit diesen Instrumenten überwacht das BAZG die Einhaltung des Zollrechts und der nicht-zollrechtlichen Erlasse des Bundes (NZE).

- **Zollüberwachung**

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ohne auf Gesetzesstufe konkret ausformulierte Eingriffsrechte:

- die Kontrolle von noch nicht gestellten Waren (vom Zeitpunkt des Verbringens ins Zollgebiet an);
- die Überwachung des Arbeitsplatzes und die dort begangenen Handlungen; etc.

- **Zollprüfung**

Im ZG vorgesehene Amtshandlungen z. B:

- Kontrollen über die Erfüllung der Zollpflicht im Zollgebiet ([Art. 30 ZG](#)) und am Domizil ([Art. 31 ZG](#));
- Überprüfung der angenommenen Zollanmeldung;
- Beschau;
- Kontrolle von Transport- und Verpackungsmitteln.

1.3 Gestellen und summarisches Anmelden

1.3.1 Allgemeines

Die zuführungspflichtige Person (vgl. [Ziffer 7.6](#)) muss die der Dienststelle zugeführten Waren gestellen und summarisch anmelden. Die Gestellung ist die Mitteilung an das BAZG, dass sich die Waren bei der Dienststelle oder an einem anderen vom BAZG zugelassenen Ort befinden.

Gestellte Waren stehen im Gewahrsam des BAZG. Sie dürfen in ihrer Art, Menge und Beschaffenheit grundsätzlich nicht verändert werden (Ausnahmen vgl. [Ziffer 1.3.3](#)). Der Gewahrsam des BAZG endet mit der Freigabe der gestellten Waren durch die Dienststelle. Präzisierungen zum Ende des Gewahrsams vgl. [Ziffer 1.11.1](#).

Mit der Annahme der summarischen Anmeldung gelten die Waren als gestellt. Das Annahmedatum ist massgebend für die Berechnung der Anmeldefrist (vgl. [Ziffer 3.1](#)).

1.3.2 Form der summarischen Anmeldung

([Art. 24 ZG](#); [Art. 77 – 78 ZV](#))

Die summarische Anmeldung muss schriftlich oder elektronisch, in der Regel mittels nachfolgender Dokumente, erfolgen:

- mit dem Warenausweis / Bezugsschein e-dec oder dem Laufzettel;
- mit dem Digital Transport Slip (vgl. [R-10-TP Transportprozess](#) Ziffer 2.4.1);
- mit einem internationalen Durchfuhr- oder Transportdokument (z. B. Passar Durchfuhr, AWB, iFb.); oder
- mit der Zollanmeldung.

Die summarische Anmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Kennzeichnung des Fahrzeuges (Immatrikulation);
- Anzahl Packstücke;
- Summarische Warenbezeichnung;
- Bruttogewicht der einzelnen Warenpositionen;
- Name und Unterschrift der anmeldepflichtigen Person.

1.3.3 Manipulationen

Waren, die im Gewahrsam des BAZG stehen, dürfen in ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht verändert werden.

Mit Bewilligung der zuständigen Dienststelle sind jedoch zulässig:

- das Anbringen, Entfernen, Ändern und Ersetzen von Verpackungsaufschriften, sofern damit keine Täuschungsgefahr geschaffen wird (insbesondere bezüglich des Erzeugungs- oder Herkunftslands der Waren etc.);
- das Umpacken, sofern dies zur Behebung von Transportschäden oder zum Schutz der Waren nötig ist.

Die zuständige Dienststelle überwacht die bewilligten Manipulationen risikogerecht.

1.3.4 Abstellen auf dem Arbeitsplatz

Das Abstellen von gestellten Waren ausserhalb des Arbeitsplatzes ist nur aussergewöhnlich (etwa bei voluminösen oder ausserordentlich schweren Frachtstücken, explosiven, feuergefährlichen oder stinkenden Waren sowie aus andern von der Dienststelle genehmigten Gründen) und unter Anordnung der für die Zollsicherheit nötigen Massnahmen gestattet.

Die Dienststelle überwacht sowohl den Arbeitsplatz als auch ausserhalb abgestellte Waren risikogerecht.

1.4 Anmelden

1.4.1 Allgemeines

([Art. 25 – 29 ZG](#); [Art 79 – 83 ZV](#))

Die anmeldepflichtige Person muss die der Dienststelle zugeführten, gestellten und summarisch angemeldeten Waren innerhalb der Anmeldefrist (vgl. [Ziffer 3.1](#)) zur Veranlagung anmelden und die Begleitdokumente einreichen.

1.4.2 Form der Einfuhrzollanmeldung (EZA)

([Art. 28 ZG](#))

Die Zollanmeldung ist eine Willenserklärung mit Antrag auf Zollveranlagung. Sie erfolgt grundsätzlich elektronisch und ist in einer der Amtssprachen der Schweiz oder in englischer Sprache zu erstellen.

Für Handelswaren sind folgende Formen der Einfuhrzollanmeldung zulässig:

- **Elektronische Zollanmeldung**
- **Zollanmeldung in Papierform**

Für gewisse Waren (z. B. Kriegsmaterial des Bundes) bietet das BAZG vorerst noch keine elektronische Zollanmeldung an. In solchen Fällen ist die Zollanmeldung in Papierform zulässig (vgl. [Art. 21 ZV-BAZG](#)) und es sind entsprechende Spezialformulare zu verwenden.

1.4.3 Vereinfachte Einfuhrzollanmeldung für abgabenfreie Sendungen

Als vereinfachte Einfuhrzollanmeldung gilt:

- eine elektronische Einfuhrzollanmeldung mit reduzierten Angaben; oder
- ein Begleitdokument in Papierform (z. B. Rechnung, Lieferschein, internationale Zollanmeldung, Kopie des Frachtbriefes, etc.). Dieses Dokument muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name und Adresse des Empfängers;
 - Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke;
 - Rohmasse der Sendung.

Die anmeldepflichtige Person bringt auf dem Dokument den folgenden Aufdruck an, den sie entsprechend ergänzt:

BAZG	Nr. Vordokument:
Zollanmeldung für die abgabenfreie Einfuhr	
Warenbezeichnung:	
Ort und Datum	Firma und Unterschrift

Folgende **abgabenfreie Waren** können mit der vereinfachten Einfuhrzollanmeldung veranlagt werden:

- ausländische Transporthilfsmittel (Behälter, Paletten, etc.) ([Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Umschliessungen; SR 0.631.244.53](#));

Für ausländische Transporthilfsmittel muss der vorerwähnte Aufdruck mit dem Vermerk «vorübergehend» ergänzt werden. Beispiel: 32 EUR Paletten - Zollanmeldung für die vorübergehende Einfuhr;

- diplomatischer und konsularischer Kurier ([Art. 6 ZV](#));
- Säрге mit Leichen, Urnen mit Leichenasche sowie Trauerschmuck ([Art. 7 ZV](#));
- Ehrenpreise, Erinnerungszeichen und Ehrengaben ([Art. 8 ZV](#));
- Dienstgut für die Eisenbahn- und Luftverkehrsgesellschaften ([Art. 10 – 12 ZV](#); Staatsverträge);
- gesetzliche Zahlungsmittel, Wertpapiere, Manuskripte, Geschäftspapiere und Urkunden ohne Sammelwert, amtliche Wertzeichen und Fahrscheine ([Art. 13 ZV](#));
- bespielte Datenträger zum Austausch geschäftlicher Mitteilungen;
- Warenmuster und Warenproben ([Art. 27 ZV](#));

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2026

- inländisches Verpackungsmaterial und Warenträger, die leer an den Absender im Zollgebiet zurückgesandt werden ([Art. 28 ZV](#));
- abgabenfreie persönliche Gebrauchsgegenstände ([Art. 63](#) und [Anhang I ZV](#));
- gebrauchtes Handwerkzeug;
- Geschenksendungen ([Art. 1 ZV-EFD](#));
- touristisches Werbematerial der Tarifnummern 4902.9000 und 4911.1000 (gemäss [Zolltarif Tares](#)).

1.4.4 Bedeutung der zolltarifarischen Einreihung

Die Waren sind nach Gebrauchstarif Tares zu veranlagern ([Art. 4 ZTG](#)). Zur Auslegung von Tares werden die vom BAZG veröffentlichten [Erläuterungen zum Zolltarif](#) und [Entscheidungen über Warentarifierungen](#) herangezogen.

Die richtige zolltarifarische Einreihung ist unerlässlich für:

- die korrekte Erhebung der Zollabgaben;
- die Erhebung der meisten übrigen Abgaben;
- die Zulässigkeit der präferenziellen Zollveranlagung und die Bestimmung des Warenursprungs im Verkehr mit Ländern, mit denen die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat;
- den Vollzug der NZE;
- die Führung der Aussenhandelsstatistik.

Den Angaben in der Zollanmeldung kommt deshalb als Grundlage für die richtige zolltarifarische Einreihung und als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerde- oder Strafverfahren eine entscheidende Bedeutung zu.

Für den Vollzug des Veranlagungsverfahrens sind Tarifnummer, Schlüssel und Codes, ergänzt mit dem Veranlagungstext, ausschlaggebend. Alle Angaben in der Zollanmeldung sind für die anmeldepflichtige Person gleich verbindlich. Diese haftet auch für das Fehlen notwendiger Angaben.

1.4.5 Warenbezeichnung / Veranlagungstext

Verlangt wird¹:

- die möglichst genaue technische oder handelsübliche Warenbezeichnung (Sachname);
- ergänzt durch Angaben:
 - zum Vollzug von NZE; oder
 - über die bestimmte Verwendung bei der Anwendung von Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck;

falls diese nicht bereits aus der Zollanmeldung hervorgehen (z. B. anhand des statistischen Schlüssels, den Angaben zu den Bewilligungs- und NZE-Pflichten oder aus den Zusatzinformationen).

Bei mehreren Waren der gleichen Tarifnummer (Tassen, Teller) wird anstelle der möglichst genauen Warenbezeichnung auch der Oberbegriff aus dem Gebrauchstarif (Geschirr) akzeptiert.

Wenn für eine bestimmte Tarifposition zusätzliche Angaben benötigt werden, kann dies dem Tares in der Rubrik «zusätzliche Angaben» sowie den Bemerkungen zum Tares entnommen werden.

Bezüglich Spezialfälle, in denen zusätzliche Informationen im Veranlagungstext anzugeben sind, sofern diese nicht aus anderen Datenfeldern der EZA hervorgehen, vgl. [R-25](#) Ziffer 2.1.7.

1.4.6 Angaben zur Anmeldung regulierter Waren

([Art. 61 Abs. 2 Bst. c ZG](#); [Art. 79 Abs. 1 Bst. b ZV](#); div. Rechtserlasse vgl. [R-60](#))

Die anmeldepflichtige Person muss sich bei Waren bestimmter Tarifnummern in der Zollanmeldung zu deren Bewilligungs- und NZE-Pflicht äussern.

Massgebend sind die entsprechend Rechtserlasse. Hinweise zur möglich Regulierungspflicht finden sich im elektronischen Zolltarif Tares, den Bemerkungen zum Tares sowie der [R-60-0.1 NZE-Pflichtcodes NZE-Artencodes in e-dec](#) bzw. [R-60-0.2 Äusserung zu Regulierung bei Anmeldungen im Warenverkehrssystem Passar](#).

1.4.7 Antrag auf Zollermässigung oder Zollbefreiung

Die anmeldepflichtige Person muss in der Einfuhrzollanmeldung zusätzlich zu den sonstigen vorgeschriebenen Angaben gegebenenfalls eine Zollermässigung oder Zollbefreiung beantragen.

Bei einem zweistufigen Zollanmeldeverfahren (z. B. periodische Sammelanmeldung) muss sie dies in der ersten Zollanmeldung tun.

Ein verpasster Antrag auf Zollermässigung oder Zollbefreiung kann grundsätzlich nicht nachgeholt werden. **Ausnahme:** Im Rahmen einer Berichtigung nach [Artikel 34 ZG](#).

¹ Vgl. Zirkular [Korrekte und aussagekräftige Warenbezeichnung in der Zollanmeldung](#) vom 28.09.2016.

Liegt der anmeldepflichtigen Person im Zeitpunkt der Anmeldung kein gültiger Ursprungsnachweis vor, besteht für die anmeldepflichtige Person die Möglichkeit der provisorischen Zollanmeldung (vgl. [R-10-90](#) Ziffer 3).

1.4.8 Zollbemessung

([Art. 19 ZG](#); [Art. 2 ZTG](#))

Der Zollbetrag bemisst sich nach:

- Art, Menge und Beschaffenheit der Waren
 - **bei Anmeldung nach Gestellung**
im Zeitpunkt, in dem sie der Dienststelle angemeldet werden.
 - **bei Voranmeldung**
im Zeitpunkt, in dem sie über die Zollgrenze verbracht werden.

und;

- den Zollansätzen und Bemessungsgrundlagen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschild gelten. Die Zollschild entsteht:
 - **bei Anmeldung nach Gestellung**
im Zeitpunkt, in dem die Dienststelle die Zollanmeldung annimmt.
 - **Bei Voranmeldung**
im Zeitpunkt, in dem die Waren über die Zollgrenze verbracht werden.

In Tares kommen folgende Zollbemessungsgrundlagen zur Anwendung:

- je 100 kg brutto (Normalfall);
- je 100 kg Eigenmasse (gewisse landw. Verarbeitungsprodukte der EU);
- je Stück (z. B. Pferde);
- je Liter (z. B. Wein);
- je Anwendungseinheit (Samen von Stieren).

Im Normalfall werden die Waren nach dem Bruttogewicht veranlagt. Die anmeldepflichtige Person muss das für die Veranlagung massgebende Gewicht ermitteln und angeben.

Auf Antrag der anmeldepflichtigen Person können Waren aufgrund des Nettogewichts veranlagt werden (Nettoveranlagung: Taraverordnung, Tares).

Zur Gewichtsermittlung hat die anmeldepflichtige Person zudem die Möglichkeit des Wiegens und Trierens (vgl. [Ziffer 1.9.6](#)).

1.4.9 Kollektive Zollanmeldung

([Art. 6 – 11 der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels \(SR 632.14\)](#))

Mittels einer kollektiven Zollanmeldung können mehrere Sendungen an verschiedene Empfänger auf einer Einfuhrzollanmeldung veranlagt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- alle Waren haben denselben Ursprung;
- die Sendungen unterliegen keinen NZE;
- bei zollbegünstigten Waren;
Der Importeur oder alle beteiligten Empfänger haben beim BAZG eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt.

und

- die Waren gehen an einen Importeur;

oder

- die Waren gehen an verschiedene Importeure;
Keiner der Importeure ist bei der ESTV oder der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Steuerpflichtiger registriert.

Bei kollektiven Zollanmeldungen ist in der Rubrik «*Empfänger*» bzw. «*Importeur*» der Vermerk «*Diverse*» anzubringen. Für die statistische Erfassung ist die Postleitzahl des Empfängers oder des Importeurs der mengenmässig bedeutendsten Sendung massgebend ([R-25](#) Ziffer 2.1.18).

Falls die Endkunden (beispielsweise für zollpflichtige Sendungen) separate Veranlagungsverfügungen benötigen, ist die kollektive Zollanmeldung nicht geeignet, da die nachträgliche Aufteilung einer solchen Zollanmeldung nicht möglich ist.

Das BAZG behält sich vor, dem Gesuchsteller als Voraussetzung zur Genehmigung gewisse Auflagen zu machen (z. B. Registrierung bei der ESTV).

1.4.10 Begleitdokumente

([Art. 25 ZG](#); [Art. 80 ZV](#))

Mit der Zollanmeldung sind grundsätzlich auch die Begleitdokumente einzureichen, welche für die Zollveranlagung von Bedeutung sind. Als Begleitdokumente gelten Bewilligungen, Frachtdokumente, Handelsrechnungen, Lieferscheine, Ladelisten, Gewichtsausweise, Ursprungsnachweise, Veranlagungsinstruktionen, Analysezertifikate, Zeugnisse, amtliche Bestätigungen, etc.

Mindestens folgende Begleitdokumente sind in der Einfuhrzollanmeldung zu vermerken:

- Ursprungsnachweise;
- Bewilligungen;
- Nachweise für den Vollzug der NZE;

- andere Zeugnisse (z. B. Sondermassnahmen im NZE-Bereich).

Fehlen die Begleitdokumente für die Gewährung einer Zollerlässigung, Zollerleichterung oder Zollbefreiung und will die anmeldepflichtige Person die Veranlagung nicht aufschieben, hat sie die Möglichkeit eine provisorische Veranlagung zu beantragen (vgl. [R-10-90](#) Ziffer 3).

Die anmeldepflichtige Person kann anstatt des Original-Ursprungsnachweises eine Kopie vorlegen, wenn die Zollanmeldung elektronisch erfolgt (vgl. [Ziffer 1.8.2](#)).

1.5 Summarische Prüfung

([Art. 32 ZG](#); [Art. 84 ZV](#))

Mit der summarischen Prüfung wird sichergestellt, dass die Zollanmeldung formell richtig und vollständig ist.

- **Bei elektronischen, automatisiert prüfbaren Einfuhrzollanmeldungen (Passar Einfuhr, e-dec Import)**

Bei der Übermittlung der Zollanmeldung überprüft das IT-System die Meldung auf Vollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit. Werden keine Fehler festgestellt, akzeptiert das IT-System die übermittelte Zollanmeldung.

Stellt das IT-System bei der Plausibilitätskontrolle Fehler fest, weist es die Zollanmeldung automatisch zurück. Die anmeldepflichtige Person erhält eine Meldung über die Art des Fehlers.

- **Bei nicht automatisiert prüfbaren Einfuhrzollanmeldungen (Papierform, e-dec web Import)**

Bei Zollanmeldungen, die nicht automatisiert geprüft werden können, erfolgt die summarische Prüfung durch die Dienststelle. Dabei prüft sie die Zollanmeldung auf Vollständigkeit, formelle Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Begleitdokumenten. Die anmeldepflichtige Person muss die Zollanmeldung korrigieren, wenn die Dienststelle bei der summarischen Prüfung Widersprüche oder unrichtige Angaben feststellt. Da die Zollanmeldung zu diesem Zeitpunkt noch nicht angenommen und somit rechtlich noch nicht verbindlich ist, liegt keine Widerhandlung vor.

Hat das BAZG einen vorhandenen Mangel nicht festgestellt und die Zollanmeldung nicht zurückgewiesen, so kann die anmeldepflichtige Person daraus keine Rechte ableiten.

1.6 Annahme der Einfuhrzollanmeldung (EZA)

([Art. 33](#) und [69 Bst. a und b ZG](#))

- **Bei elektronischer Einfuhrzollanmeldung**

Die Zollanmeldung gilt als angenommen und damit als rechtlich verbindlich, wenn sie die summarische Prüfung erfolgreich durchlaufen hat (e-dec Import) oder wenn die Zollanmeldung aktiviert wurde (Passar). Die angenommene Zollanmeldung ist für die anmeldepflichtige Person auch bei allfälligen Widersprüchen oder Zweideutigkeiten zu den Begleitdokumenten verbindlich.

- **Bei Zollanmeldungen in Papierform**

Nach Abschluss der summarischen Prüfung und der Bereinigung allfälliger Widersprüche nimmt die Dienststelle die Zollanmeldung an, indem sie diese unterschreibt und mit dem Datumstempel versieht. Die Zollanmeldung gilt damit als angenommen und ist für die anmeldepflichtige Person rechtlich verbindlich.

Vorbehältlich der formellen Überprüfung und des Ergebnisses der Beschau bildet die angenommene Zollanmeldung die Grundlage für die Abgabefestsetzung und für ein allfälliges Strafverfahren.

Der Zeitpunkt der Annahme ist massgebend für die Entstehung der Zollschuld.

Falls die Dienststelle die Einfuhrzollanmeldung vor dem Verbringen der Waren angenommen hat (z. B. bei einer Voranmeldung, vgl. [Ziffer 3.2.2](#)), entsteht die Zollschuld im Zeitpunkt, in dem die Waren über die Zollgrenze verbracht werden.

1.7 Selektion bei der Einfuhr

Nach der Annahme der Zollanmeldung durchläuft die Zollanmeldung die Selektion. Dabei wird die Zollanmeldung unterschiedlichen Prüfungen wie u. a. einer Risikoanalyse unterzogen.

Das Ergebnis dieser Prüfungen ergibt das Selektionsergebnis, welches bestimmt:

- a) ob die Ware **freigegeben** ist und abgeführt werden kann und ob eine **nachträgliche formelle Überprüfung** durchgeführt wird; oder
- b) ob die Ware für eine **Kontrolle** im Gewahrsam des BAZG verbleibt.

1.8 Formelle Überprüfung der angenommenen EZA

1.8.1 Allgemeines

([Art. 32 Abs. 3 ZG](#), [Art. 35 ZG](#) und [Art. 41 ZG](#); [Art. 94 – 99 ZV](#))

Das BAZG kann die angenommenen Zollanmeldungen und die Begleitdokumente während des Veranlagungsverfahrens jederzeit umfassend oder stichprobenweise überprüfen (Prüfung von Ursprungsnachweisen vgl. [Ziffer 1.8.2](#)).

Die anmeldepflichtige Person muss folgende Zollanmeldungen inkl. Begleitdokumente der zuständigen Dienststelle vorlegen (Frist vgl. [Ziffer 3.1](#)):

- EZA, die gemäss Selektionsergebnis einer Kontrolle unterzogen werden;
- EZA, die einer nachträglichen formellen Überprüfung unterzogen werden;
- EZA, bei denen das BAZG die Vorlage von Begleitdokumenten verlangt.

Bei elektronischen Zollanmeldungen können die Begleitdokumente in elektronischer Form gemäss Anweisung der zuständigen Dienststelle übermittelt werden.

Die anmeldepflichtige Person muss die Begleitdokumente so kennzeichnen, dass diese eindeutig der entsprechenden Zollanmeldung zugeordnet werden können. Bei der physischen Vorlage der Begleitdokumente müssen die Zollanmeldungen nach Waren die zwecks Kontrolle im Gewahrsam des BAZG stehen und nach freigegebenen Waren mit nachträglicher formeller Überprüfung getrennt werden.

Auf Gesuch hin kann das BAZG die Frist zur Vorlage der Zollanmeldung / Begleitdokumente verlängern, wenn es die betrieblichen Verhältnisse der Dienststelle erlauben. Die Fristverlängerung ist gebührenpflichtig.²

Das BAZG überprüft anhand der vorgelegten Begleitdokumente die Einfuhrzollanmeldung auf formelle Richtigkeit. Das BAZG kann bei Bedarf von der anmeldepflichtigen Person weitere Unterlagen verlangen.

Nach der formellen Überprüfung händigt das BAZG der anmeldepflichtigen Person die physisch vorgelegten Begleitdokumente zwecks Aufbewahrung für die Dauer nach [Artikel 96 ZV](#) wieder aus. Das BAZG stempelt grundsätzlich keine Begleitdokumente³, die im Rahmen der formellen Überprüfung vorliegen.

1.8.2 Prüfung von Ursprungsnachweisen

Wenn die Zollanmeldung elektronisch erfolgt, kann die anmeldepflichtige Person für die formelle Überprüfung anstatt des Original-Ursprungsnachweises eine Kopie vorlegen oder in elektronischer Form übermitteln.

Die Dienststelle überprüft im Zeitpunkt der formellen Überprüfung oder der Beschau die vorgelegte Kopie. Sie verlangt den Original-Ursprungsnachweis, z. B. wenn:

- die Kopie nicht lesbar ist;
- sie Unstimmigkeiten feststellt;
- sie an der Gültigkeit des Ursprungsnachweises zweifelt; oder
- sie Zweifel an der Existenz des Original-Ursprungsnachweises hat.

Wenn die anmeldepflichtige Person den Original-Ursprungsnachweis auf Verlangen nicht vorlegt, kann die Dienststelle die Waren zum höchsten Zollansatz veranlagen, der nach ihrer Art anwendbar ist.

Stellt die Dienststelle bei der Prüfung fest, dass der Ursprungsnachweis ungültig ist oder fehlt, kann sie nachgereichte Ursprungsnachweise nur dann akzeptieren, wenn sie zum Zeitpunkt der ursprünglichen Zollanmeldung bereits bestanden haben oder wenn es sich um eine nachträglich ausgestellte, formell gültige Ursprungserklärung aus dem PEM-Raum handelt, die innerhalb von 2 Jahren nach der Einfuhr ausgestellt wurde. Die anmeldepflichtige Person kann hingegen eine provisorische Veranlagung beantragen, wenn die Waren im Gewahrsam des BAZG stehen (vgl. [R-10-90](#)).

Die Dienststelle verlangt in jedem Fall den Original-Ursprungsnachweis, wenn sie eine Meldung⁴ zuhanden der zuständigen Regionalebene erstellt.

² Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 5.12](#).

³ Dokumente, die aufgrund von Spezialerlassen oder zur Identitätssicherung grundsätzlich einen Zollstempel benötigen (beispielsweise Form. 13.20 A, Einzelbewilligungen), stempelt die Dienststelle bei Vorlage. Gesuche von anmeldepflichtigen Personen die Begleitdokumente stempeln zu lassen, lehnt die Dienststelle ab.

⁴ Formular «19.75».

1.8.3 Unstimmigkeiten bei der formellen Überprüfung der EZA

([Art. 18](#), [19](#), [34](#) und [35 ZG](#))

Stellt das BAZG anlässlich der formellen Überprüfung Unstimmigkeiten in der Einfuhrzollanmeldung fest, klärt es den korrekten Sachverhalt allenfalls gemeinsam mit der anmeldepflichtigen Person ab.

Die anmeldepflichtige Person muss die vom BAZG beanstandete Einfuhrzollanmeldung nachtragen und mit den Begleitdokumenten spätestens am zehnten Arbeitstag nach der Rückweisung erneut einreichen (auch auf elektronischem Weg möglich). Das BAZG kann auf begründetes Gesuch hin die Frist verlängern.⁵

Reicht die anmeldepflichtige Person die nachgetragene Zollanmeldung und die erforderlichen Begleitdokumente nicht fristgerecht ein, so veranlagt das BAZG die Waren von Amtes wegen mit dem höchsten Zollansatz und den höchsten Bemessungsgrundlagen, die nach ihrer Art anwendbar sind. Bezüglich Einfuhrsteuer ist das [R-69-03](#) Ziffer 10 zu beachten (Schätzung der Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen).

Die nachträgliche Berichtigung solcher Veranlagungen von Amtes wegen im Rahmen von [Artikel 34 ZG](#) ist nicht möglich. Entsprechende Eingaben sind als Beschwerde zu betrachten und kompetenzhalber an die zuständige Regionalebene weiterzuleiten. Eingereichte Begleitdokumente oder Beweismittel werden in diesen Fällen nicht berücksichtigt. Die Beschwerde wird aufgrund der ursprünglich vorhandenen Unterlagen beurteilt und dementsprechend abgelehnt.

1.9 Beschau

1.9.1 Allgemeines

Das BAZG kann Waren, die zur Zollveranlagung angemeldet worden sind oder der Anmeldepflicht unterliegen, umfassend oder stichprobenweise beschauen.

Üblicherweise werden Sendungen beschaut, die gemäss Selektionsergebnis für eine Kontrolle im Gewahrsam des BAZG bleiben. Wenn die Dienststelle Verdachtsmomente hat, kann sie auch bei Waren eine Kontrolle anordnen, die bereits freigegeben worden sind.

Die Art der Mitteilung der Beschau an die anmeldepflichtige Person ist abhängig von den örtlichen Verhältnissen. Sie erfolgt in der Regel durch elektronische Intervention oder mündlich.

Das Ergebnis der Beschau wird schriftlich festgehalten und bildet die Grundlage für die Veranlagung.

1.9.2 Zweck der Beschau

Mit der Beschau kann das BAZG überprüfen, ob die Zollanmeldung mit den angemeldeten Waren übereinstimmt.

⁵ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 5.12](#).

1.9.3 Vorgehen bei der Beschau

([Art. 36](#) und [37 ZG](#); [Art. 90 - 91 ZV](#))

Die Beschau wird grundsätzlich auf dem Amtsplatz und immer im Beisein der anmeldepflichtigen Person oder ihres Beauftragten durchgeführt.

Wird nur ein Teil der angemeldeten Waren beschaut, gilt das Ergebnis der Teilbeschau für alle in der Zollanmeldung bezeichneten Waren der gleichen Artikel. Die anmeldepflichtige Person kann aber eine umfassende Beschau verlangen. Stehen hohe Abgaben auf dem Spiel, muss die anmeldepflichtige Person vor Warenfreigabe schriftlich auf die umfassende Beschau verzichten.

Sollte sich aus sicherheitstechnischen, praktischen Platz- oder anderen Gründen (insbesondere bei versiegelten Behältnissen) eine Beschau vor Ort als unmöglich erweisen (z. B. Beschau von Tiefkühlwaren bei sommerlichen Temperaturen etc.), kann das BAZG eine Beschau am Domizil oder an einem geeigneten Ort anordnen.

Entstehen während der Beschau durch ein Verschulden des BAZG Schäden an Waren oder an Eigentum Dritter, protokolliert das BAZG den entstandenen Schaden.

1.9.4 Unstimmigkeiten bei der Beschau

Stellt das BAZG anlässlich der Beschau fest, dass Angaben in der Zollanmeldung oder den Begleitdokumenten unrichtig sind, klärt sie mit der anmeldepflichtigen Person den Grund für die Unstimmigkeit ab.

Die Zollanmeldung ist gemäss dem festgestellten Sachverhalt nachzutragen bzw. zu ergänzen.

1.9.5 Beschau am Domizil oder an einem geeigneten Ort

Die Dienststelle entspricht Gesuchen um Beschau am Domizil nur, wenn sie in ihrem Interesse liegt. Die Beschau am Domizil ist gebührenpflichtig.⁶

Wenn die Beschau wegen der Natur der Waren, ihrer Verpackung oder wegen mangelnder Einrichtung seitens der Dienststelle auf dem Amtsplatz nicht möglich ist, ordnet diese eine Beschau am Domizil oder an einem geeigneten Ort an. Die Dienststelle erhebt in solchen Fällen keine Gebühr.⁶

1.9.6 Kontrolle des Bruttogewichts

Auch reine Gewichtskontrollen sind Handlungen im Rahmen der Beschau. Für die Gewichtsermittlung gibt es folgende Möglichkeiten:

- **Komplettauslad**

Die Waren werden komplett ausgeladen und alle Frachtstücke gewogen.

- **Stichprobenweise Kontrolle**

Einzelne Frachtstücke werden anhand von Gewichtslisten nachgewogen.

⁶ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)).

- **Teilauslad**

Nach der Abwiegung einer Anzahl Frachtstücke wird das errechnete Mittelgewicht mit der Gesamtanzahl Frachtstücke multipliziert.

Bei dieser Prüfung auf annähernde Richtigkeit werden in der Regel 10% palettierte Waren oder Waren in egalisierten Frachtstücken gewogen:

- bei Mindergewicht:

das angemeldete Gewicht darf nur nachgetragen werden, wenn sich die anmeldepflichtige Person dafür entscheidet, das genaue Gewicht festzustellen - ansonsten ist gemäss dem angemeldeten Gewicht zu veranlagen;

- bei Mehrgewicht:

- Zollabgabendifferenz nicht mehr als Fr. 100.--

Wenn sich die anmeldepflichtige Person mit dem errechneten Mehrgewicht einverstanden erklärt, ist auf eine Abwiegung aller Frachtstücke zu verzichten.

- Zollabgabendifferenz mehr als Fr. 100.--

Es müssen alle Frachtstücke gewogen werden.

- **Wiegen / Tarieren**

Ist die anmeldepflichtige Person nicht bereit ein Wiegen / Tarieren durchzuführen, ordnet die Dienststelle einen Teil- oder Komplettauslad der Waren an.

Die Dienststelle entscheidet sich von Fall zu Fall für jene Variante, die das zuverlässigste Ergebnis verspricht.

1.9.7 Kontrolle der Eigenmasse

Bei präferenzbegünstigten Einfuhren von gewissen landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten aus der EU gilt das Eigengewicht (Eigenmasse) als Zollbemessungsgrundlage. Tares bezeichnet die betroffenen Tarifpositionen mit einem entsprechenden Vermerk (vgl. auch die [Zollbemessungsgrundlagen](#)).

Für die Überprüfung der Eigenmasse in der Zollanmeldung ist grundsätzlich die auf der Verpackung ausgewiesene Einfüllmenge massgebend.

Bei Verdacht auf Unstimmigkeiten (offensichtlich zu niedrige Gewichtsangabe in der Zollanmeldung) ist wie folgt weiter vorzugehen:

- Feststellen der Eigenmasse von mindestens drei Proben aus verschiedenen Gebinden;
- Bestimmen des Mittelwertes der reinen Masse dieser Proben;
- Hochrechnen der reinen Masse für die ganze Partie (Multiplikation des Mittelwertes mit der Anzahl Einzelpackungen).

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2026

Berechnet die Dienststelle gegenüber der angemeldeten Eigenmasse ein Mindergewicht (Fall a) oder trägt die mögliche Zollabgabendifferenz bei einem Mehrgewicht nicht mehr als Fr. 100.- (Fall b) entscheidet die anmeldepflichtige Person, ob sie das genaue Gewicht feststellen möchte. Andernfalls wird im Fall a) das angemeldete bzw. im Fall b) das von der Dienststelle errechnete Gewicht veranlagt.

Ist die anmeldepflichtige Person mit der Veranlagung zum höheren Gewicht nicht einverstanden, legt die Dienststelle die abgabenrelevante Eigenmasse wie folgt fest:

- Feststellen des Bruttogewichtes der gesamten Partie;
- Feststellen des Gewichtes der Verpackung von zehn Proben und Bestimmen des Gewichtes der schwersten Verpackung (je nach der Grösse der Sendung und dem Schwankungsbereich beim festgestellten Gewicht der Verpackungen kann die Anzahl der Proben auch erhöht oder reduziert werden);
- Multiplizieren des Gewichtes der schwersten Verpackung mit der Anzahl Einzelpackungen (= Gesamtgewicht der Verpackung);
- Errechnen der abgabenrelevanten Eigenmasse (= Differenz zwischen Gesamtgewicht der Verpackung und Bruttogewicht).

1.9.8 Musterentnahme

([Art. 37 Abs. 2 ZG](#))

Das BAZG kann Waren bemustern, wenn es bei der Veranlagung Angaben in der Zollanmeldung anzweifelt, die für die Abgabensatzung massgebend sind oder es den Verdacht hat, dass die Ware gegen einen nichtzollrechtlichen Erlass verstösst, beispielsweise:

- die zolltarifarisches Einreihung;
- den Alkohol-, Fett-, Wasser- oder Zuckergehalt;
- die VOC-Menge, etc.

Zudem kann das BAZG Muster im Rahmen einer zeitlich befristeten intensivierten Kontrolle im Auftrag eines anderen Bundesamtes entnehmen.

Wird in Folge der Musterentnahme von chemischen Produkten oder von Agrarprodukten eine provisorische Veranlagung angeordnet, so gelten die Vorschriften gem. [R-10-90](#).

Die Musterentnahme von gefährlichen Gütern und Stoffen, insbesondere Chemikalien, erfolgt nach den Vorschriften der [R-08](#).

Die Musterentnahme obliegt der anmeldepflichtigen Person ([Art. 36, Abs. 4 ZG](#)). Das BAZG bestimmt die zu entnehmenden Muster. Die Dienststelle stellt der anmeldepflichtigen Person nötigenfalls die für die Musterentnahme erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung und macht sie auf die Sorgfaltspflicht, Haftbarkeit sowie Gesundheits- und Umweltrisiken aufmerksam.

Gewisse Waren (z. B. der chemischen und pharmazeutischen Industrie oder der Lebensmittelbranche) können bereits durch unsachgemässes Öffnen des Gefässes kontaminiert oder zerstört werden. Um Qualitätseinbussen oder Unbrauchbarkeit dieser Waren zu verhindern, müssen deswegen Probeentnahmen solcher Produkte grundsätzlich unter Beizug eines Experten erfolgen. In heiklen Fällen ist zur Probeentnahme eine Beschau am Domizil durchzuführen.

Muster müssen den Charakter und die Eigenschaft der Waren wiedergeben. Mischungen von Mustern aus verschiedenen Gefässen sind unbrauchbar (z. B. Wein aus verschiedenen Fässern). Ebenso unbrauchbar sind auch Muster von Flüssigkeiten aus Gefässen, in denen - wenn die Zusammensetzung der Flüssigkeit von Bedeutung ist - zuvor nicht ausreichend gerührt worden ist.

Das BAZG vermerkt die Entnahme von Mustern im Zollbefund – und bei einem hohen Warenwert – auch in einem für den Empfänger bestimmten Begleitdokument.

30 Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist vernichtet die Dienststelle Muster ohne Handelswert oder nimmt sie in die Mustersammlung auf. Muster mit Handelswert gibt sie der anmeldepflichtigen Person gegen Unterschrift zurück.

1.9.9 Zollbefund

([Art. 35 Abs. 2](#) und [37 Abs. 3 ZG](#))

Die Dienststelle erstellt für beschaute Waren einen Zollbefund. Der Zollbefund bildet die Grundlage für die Veranlagung und für allfällige weitere Verfahren.

Der Zollbefund muss die Behandlung allfälliger Beschwerden bis zur letzten Beschwerdeinstanz ermöglichen und gilt als richtig, bis ein allfälliger Beschwerdeführer seine Unrichtigkeit beweist. Für nicht überprüfte Kriterien gelten die Angaben der Zollanmeldung.

Fehlen für die abschliessende Beurteilung der Beschau und demzufolge für die Erstellung des Zollbefundes relevante Unterlagen (Packliste etc.), verlangt die Dienststelle diese vor der Freigabe der Sendung bei der anmeldepflichtigen Person ein.

1.10 Ausstellen und eröffnen der Veranlagungsverfügung

1.10.1 Allgemeines

Das BAZG setzt die Abgaben fest. Als Grundlage gelten die Zollansätze und Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld (vgl. [Ziffer 1.6](#)).

1.10.2 Zweck

([Art. 38, 69, 71](#) und [73 ZG](#); [Art. 92 ZV](#); [Art. 15 ZV-EFD](#))

Die Veranlagungsverfügung dient als Nachweis für die ordnungsgemässe Veranlagung der darin erwähnten Waren. Der Zollschuldner tilgt die Zollschuld mit der Bezahlung der Abgaben.

1.10.3 Ausstellen Veranlagungsverfügung Einfuhr bei Zahlung bargeldlos gegen Rechnung

Das BAZG stellt bei bargeldloser Zahlung gegen Rechnung der anmeldepflichtigen Person die Veranlagungsverfügung Einfuhr elektronisch in Form einer digital signierten Datei bereit. Die Veranlagungsverfügung Einfuhr gilt mit der Bereitstellung im IT-System als eröffnet.

Bei der elektronischen Veranlagungsverfügung Einfuhr ist das Ausstellungsdatum für die Berechnung von Beschwerde- und Verjährungsfristen massgebend.

Für die elektronische Veranlagungsverfügung Einfuhr gilt das Holprinzip. Die berechtigten Personen müssen die Veranlagungsverfügung im System selbstständig beziehen. Den Bezugszeitpunkt bestimmen sie selbst. Der Zeitpunkt der Abholung ist ohne Belang.

1.10.4 Ausstellen Veranlagungsverfügung Einfuhr bei Barzahlung

Nach Abschluss der Kontrolle und vor der Freigabe und dem Abtransport der Waren druckt die Dienststelle die Veranlagungsverfügung Einfuhr aus und versieht diese mit Originalzollstempel und Unterschrift, wodurch die Veranlagungsverfügung Rechtsgültigkeit erlangt.

Die anmeldepflichtige Person kann die Zollschuld bar in Schweizerfranken oder mittels vom BAZG anerkannter Zahlungsmittel begleichen.

Die Waren dürfen erst nach erfolgter Bezahlung der Abgaben abtransportiert werden.

1.10.5 Ausstellen von Duplikaten der Veranlagungsverfügung

1.10.5.1 Duplikate VV bei Zahlung bargeldlos gegen Rechnung

Da die anmeldepflichtige Person die Veranlagungsverfügung Einfuhr elektronischer Form erhält, werden keine Duplikate ausgestellt.

1.10.5.2 Duplikate VV bei Barzahlung

Die zuständige Dienststelle gibt Duplikate der Veranlagungsverfügung Einfuhr nur an die anmeldepflichtige Person ab. Andere Personen müssen eine Ermächtigung der Berechtigten beibringen.

Die zuständige Dienststelle versieht das Doppel der Veranlagungsverfügung Einfuhr mit dem Vermerk «DUPLIKAT» und beglaubigt das Duplikat mit Stempel und Unterschrift.

Das Ausstellen von Duplikaten ist gebührenpflichtig.⁷

1.10.5.3 Duplikate VV für Ausfuhrerstattung in der EU

Benötigt die anmeldepflichtige Person ein Duplikat für die Ausfuhrerstattung in der EU, muss sie dies bereits beim Erstellen der Zollanmeldung durch Anwählen des dafür vorgesehenen Codes in ihrem IT-System beantragen.

Das BAZG stellt der anmeldepflichtigen Person das Duplikat für die Ausfuhrerstattung in der EU in Form einer digital signierten Datei (analog eVV) mit dem Vermerk: «*Gilt als Veranlagungsnachweis für die EU-Behörden*» bereit.

Dafür erhebt das BAZG keine Gebühr.

Sonderfälle

- Antrag nach Ausstellung der Veranlagungsverfügung

Beantragt die anmeldepflichtige Person nach Ausstellung der eVV ein Duplikat für die Ausfuhrerstattung in der EU, erhebt die zuständige Dienststelle eine Gebühr.⁸

Die zuständige Dienststelle druckt eine Veranlagungsverfügung aus dem IT-System aus, versieht das Dokument mit dem Vermerk «*Gilt als Veranlagungsnachweis für die EU-Behörden*», beglaubigt und visiert dieses.

⁷ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 9.15](#).

⁸ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 9.15](#).

- Nachträgliche Beglaubigung eines Duplikates für die Ausfuhrerstattung in der EU

Die zuständigen EU-Behörden behalten sich das Recht vor, die Gültigkeit der im IT-System ausgestellten Duplikate der Veranlagungsverfügungen für die Ausfuhrerstattung in der EU stichprobenweise durch die zuständige Dienststelle überprüfen zu lassen.

Die zuständige Dienststelle nimmt die Beglaubigung gebührenfrei vor, sofern die anmeldepflichtige Person die Erstellung eines Duplikates für die Ausfuhrerstattung in der EU anlässlich der Anmeldung bereits beantragt hatte.

Muss die zuständige Dienststelle für die Beglaubigung ein Duplikat für die Ausfuhrerstattung in der EU erstellen (die anmeldepflichtige Person beantragte das Duplikat für die Ausfuhrerstattung in der EU beim Erstellen der Zollanmeldung nicht), erhebt sie eine Gebühr.⁹

Stellt die zuständige Dienststelle fest, dass die EU-Behörden die Beglaubigung von korrekt beantragten bzw. ausgefertigten Duplikaten für die Ausfuhrerstattung in der EU systematisch und nicht nur im Rahmen von Stichproben verlangen, so informiert die zuständige Dienststelle via zuständige Regionalebene das den Bereich Grundlagen der BAZG-Direktion, unter Vorlage der nötigen Unterlagen.

1.11 Freigabe und Abtransport von Waren

([Art. 40 ZG](#), [Art. 78 ZV](#))

1.11.1 Ende des Gewahrsams des BAZG

Der Gewahrsam des BAZG endet mit der Freigabe der gestellten Waren durch die Dienststelle. D. h. in dem Zeitpunkt, indem das Zollveranlagungsverfahren vollständig abgeschlossen ist. Dies ist grundsätzlich mit dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung der Fall.

Wird die Veranlagungsverfügung erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgestellt, wird die Ware zu folgendem Zeitpunkt freigegeben:

- Sendungen ohne Kontrolle sowie Sendungen mit nachträglicher formeller Überprüfung gelten mit der Freigabemeldung des IT-Systems sofort als freigegeben. Zum Abtransport berechtigt der DTS bzw. das ungestempelte Bezugsdokument.
- Sendungen, die gemäss Selektionsergebnis für eine Kontrolle im Gewahrsam des BAZG bleiben, gelten mit der Freigabemeldung des IT-Systems nach Abschluss der Kontrolle bzw. mit dem Anbringen des Datumsstempels auf dem Bezugsdokument als freigegeben. Der DTS bzw. das abgestempelte Bezugsdokument berechtigen zum Abtransport der Waren.
- Besonderheiten bei Gemeinschaftszollanlage:
Wenn der Freigabeentscheid aufgrund örtlicher Besonderheiten erst bei der «Abfuhrkontrolle» fällt, endet der Gewahrsam zu diesem Zeitpunkt.

Die anmeldepflichtige Person kann ab diesem Zeitpunkt frei über die Waren verfügen. Frist zum Abtransport vgl. [Ziffer 3.1](#).

⁹ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 9.15](#).

Die Dienststelle führt eine risikogerechte Kontrolle des Abtransports durch. Die Kontrolle des Abtransports ist die letzte verfahrensrechtliche Massnahme, mit welcher gesichert wird, dass nur im Bezugsdokument vermerkte Waren abtransportiert werden.

Bezüglich Ende des Gewahrsams beim zugelassener Empfänger vgl. [R-10-21](#) Ziffer 10.5.

1.11.2 Vorzeitiger Abtransport von Waren

Stellt die Dienststelle fest, dass Waren vor Beendigung des Veranlagungsverfahrens abtransportiert wurden, kann die Veranlagung gemäss der ursprünglichen Zollanmeldung erfolgen, sofern die Sachverhaltsabklärungen nicht zu anderen Erkenntnissen führen. D. h. ein Präferenzantrag kann akzeptiert werden, sofern keine objektiven Gründe dagegensprechen.

1.11.3 Unveranlagte Auslieferung

([Art. 40 ZG](#))

Bei der unveranlagten Auslieferung wird die Ware dem Warenempfänger ohne Zollanmeldung direkt ausgeliefert. Dabei gilt:

- **Durchfuhr:** vgl. die Bestimmungen des [R-14 Transit](#) Ziffer 7.6.5
- **Andere Fälle:**

Waren, die z. B. bereits beim Empfänger sind, können nicht mehr in den Gewahrsam des BAZG eintreten. Selbst dann nicht, wenn die Ware noch unverändert vorhanden ist und gegebenenfalls noch einer Dienststelle zugeführt werden könnte.

Eine gegenteilige Betrachtungsweise würde einerseits erheblich an den Grundpfeilern des Zollveranlagungsverfahrens und andererseits im Zusammenhang mit Berichtigungen nach [Artikel 34 Absatz 3 und 4 ZG](#) zu einer enormen Ungleichbehandlung führen.

Das BAZG veranlagt unveranlagt ausgelieferte Waren nachträglich.

Übersicht über Zoll- und Steuerbefreiungen oder -ermässigungen bei unveranlagt ausgelieferten Waren

Die nachstehende Tabelle zeigt auf, welche Abgabenbefreiungen oder -ermässigungen (und in welchem Umfang) anlässlich der nachträglichen Veranlagung von unveranlagt ausgelieferten Waren gewährt werden können.

Bei den Steuerbefreiungen ist zu unterscheiden zwischen solchen, die untrennbar mit der Gewährung der Zollbefreiung verknüpft sind (blau eingefärbte Felder) und solchen, die sich allein auf das MWST-Recht stützen (grün eingefärbte Felder). In der Tabelle sind überdies Fälle erfasst, bei denen eine Zollermässigung oder -befreiung, aber keine Steuerbefreiung möglich ist (gelb eingefärbte Felder).

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2026

Das Verlagerungsverfahren MWST stellt hingegen keine Befreiung dar (rot eingefärbtes Feld). In solchen Fällen wird die Steuerveranlagung ins Inland verlagert.

Rechtsgrundlage	Art der «Vergünstigung»	Antrag nach Art. 79 ZV nötig?	Zollbefreiung/ermässigung gewähren	MWST-Befreiung Zu beachten sind die unterschiedlichen Fristen; vgl. hierzu R-69
9 ZG	Vorübergehende Verwendung	Ja	Nein	Nein
10 ZG	CH-Rückwaren	Ja	Nein	Ja, wenn Voraussetzungen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. f MWSTG erfüllt und entsprechende Beweismittel vorgelegt.
12 ZG	Aktiver Veredelungsverkehr	Ja	Nein	Nein
13 ZG	Passiver Veredelungsverkehr	Ja	Nein	Ja, sofern bei der Wiedereinfuhr die Voraussetzungen für eine Befreiung aufgrund von Art. 53 Abs. 1 Bst. k oder l MWSTG erfüllt sind.
14 ZG	Zollerleichterung für Waren je nach Verwendungszweck	Ja	Nein	Nein
6 ZV	Diplomatengut	Ja	Nein	Nein
8 ZV	Ehrenpreise, Denkmünzen, Erinnerungszeichen	Ja	Nein	Nein
12 ZV	Vorräte, Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände an Bord von Luftfahrzeugen	Nein	Ja	Ja
14 ZV	Übersiedlungsgut ¹⁰	Ja	Nein	Nein
15 ZV	Ausstattungsgut	Ja	Nein	Nein
16 ZV	Erbschaftsgut	Ja	Nein	Nein
19 ZV	Gegenstände für Unterricht und Forschung	Ja	Nein	Nein
20 ZV	Kunst- und Ausstellungsgegenstände für Museen	Ja	Nein	Nein
21 ZV	Instrumente und Apparate zur Untersuchung und Behandlung von Patienten in Spitälern und Pflegeinstitutionen	Ja	Nein	Nein
22 ZV	Studien und Werke von Künstlerinnen und Künstlern	Ja	Nein	Nein
27 ZV	Warenmuster, Warenproben	Nein	Ja	Ja
28 ZV	Inländ. Verpackungsmaterial	Nein	Ja	Ja
29 ZV	Kriegsmaterial des Bundes	Nein	Ja	Nein
63 ZV	Persönliche Effekte	Nein	Ja	Ja
1 ZV EFD	Geschenksendungen	Nein	Ja	Ja
FHA / VUZPE	<ul style="list-style-type: none"> . Zollpräferenz . aFHA . APS inkl. präferenzielle Zollkontingente	Ja	Nein	Nein
VOCV	VOC-Verpflichtungsverfahren	Ja	Nein	Nein
AEV	Kontingentswaren (vgl. Tabelle Kontingentswaren)	Ja	Nein	Nein
53 Abs. 1 Bst. c MWSTG	Kunstwerke von Künstlerinnen und Künstlern eingeführt	Nein	Ja	Ja, sofern alle Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Beweismittel vorgelegt.

¹⁰ Werden ordentlich immatrikulierte Fahrzeuge unveranlagt ausgeliefert, kann die Abgabebefreiung (Zoll und MWST) gewährt werden, wenn die entsprechenden Bedingungen für Übersiedlungsgut erfüllt sind (vgl. R-13 Ziffern 1.3.3 und 1.2.18).



Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2026

Rechtsgrundlage	Art der «Vergünstigung»	Antrag nach Art. 79 ZV nötig?	Zollbefreiung/-ermässigung gewähren	MWST-Befreiung Zu beachten sind die unterschiedlichen Fristen; vgl. hierzu R-69
MinöStG	Steuererleichterung für biogene Treibstoffe	Ja	Nein	Nein, Steuerbemessungsgrundlage vgl. R-69-03 Ziffer 5.5.
IV Internationales Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Handelsmustern und Werbematerial D-6 Kapitel 49	Kommerzielle Werbedrucksachen	Nein	Ja	Ja, sofern die Voraussetzungen gemäss D-6 Kapitel 49 erfüllt sind.

Verlagerungsverfahren MWST bei der Einfuhr

Rechtsgrundlage	Art der «Vergünstigung»	Antrag nach Art. 79 ZV nötig?	Zollbefreiung/-ermässigung gewähren	Verlagerungsverfahren MWST
117 ff. MWSTV	Verlagerungsverfahren			Ja, sofern Voraussetzungen gemäss R-69-08 Ziffer 3 erfüllt.

Kontingentswaren

Rechtsgrundlage	Art der «Vergünstigung»	Zollbefreiung/-ermässigung gewähren	MWST-Befreiung Zu beachten sind die unterschiedlichen Fristen; vgl. hierzu R-69
Landwirtschaftsrecht	Direktauslieferung nicht veranlagter Waren in effektiv bewirtschafteten Phasen. Phase: 	AKZA oder AKZA Code 1 (Vollversorgung)	Nein
	Direktauslieferung nicht veranlagter Waren, in nicht effektiv bewirtschafteten oder freien Phasen (gemäss Importregelung BLW). Phase: 	KZA	Nein
	Direktauslieferung nicht veranlagter Waren, bei welchen auf eine Regelung zur Verteilung eines Zollkontingentes verzichtet wird (gemäss Agrareinfuhrverordnung).	KZA	Nein
	Direktauslieferung nicht veranlagter Waren, welche gestützt auf die AEV nach dem Windhund an der Grenze bewirtschaftet werden (vgl. Liste "Zollkontingente" im Internet).	AKZA	Nein

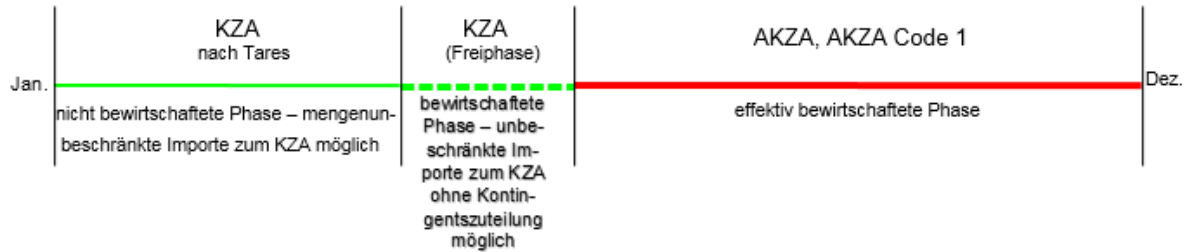
Das Vorgehen bei präferenziellen Zollkontingenten richtet sich nach Art der Vergünstigung «Zollpräferenz, aFHA, APS» gemäss vorstehender Tabelle.

Bei Veranlagungen von Amtes wegen erfolgt keine automatische Plausibilisierung durch das IT-System des BAZG.

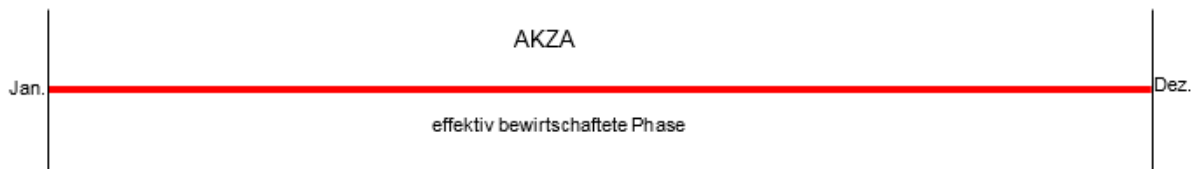
Erläuterungen zu den Phasen

Effektiv bewirtschaftete Phase heisst, dass in dieser Phase individuelle Zugeständnisse vom BLW gemacht werden bzw. Zollkontingentsanteile erteilt werden. Somit können in dieser Phase korrekt angemeldete Waren nur zum KZA veranlagt werden, sofern solche individuellen Zollkontingentsanteile zur Verfügung stehen.

1. Früchte und Gemüse, frisch ([gemäß publizierter Liste BLW](#))



2. Fleisch und Fleischwaren sowie alle anderen landwirtschaftlichen Produkte, welche unter einer Zollposition «innerhalb des Zollkontingents Nr. ... abgefertigt» angemeldet werden



2 Besonderheiten

2.1 Vernichtung von Waren

([Art. 27 Bst. d](#) und [32 ZG](#); [Art. 82](#) und [220 ZV](#))

Die anmeldepflichtige Person kann im Veranlagungsverfahren gestützt auf [Artikel 27 Buchstabe d ZG](#) beantragen, Waren zu vernichten. Die zuständige Dienststelle gibt dem Gesuch also statt, wenn noch keine Veranlagungsverfügung ausgestellt wurde. In diesem Fall wird für vernichtete Waren auf die Erhebung von Zollabgaben verzichtet (allenfalls ist nach dem Unbrauchbarmachen die Veranlagung als Altmaterial, z. B. unter Tarifnummer 6309.0000, möglich).

Wenn die zuständige Dienststelle die Vernichtung nicht selbst überwacht, muss die anmeldepflichtige Person eine Bescheinigung mit dem Nachweis der Vernichtung vorlegen, die erbracht werden kann durch:

- ein Organ des BAZG;
- eine Behörde des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden; oder
- eine mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Person oder Organisation.

Allfällige bei der Vernichtung anfallende verwertbare Abfälle, müssen eine zollrechtliche Bestimmung erhalten (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren).

Ersucht die anmeldepflichtige Person nach Ausstellung der Veranlagungsverfügung um Vernichtung, überweist die zuständige Regionalebene das Begehren dem Fachbereich Zollveranlagung bei der Direktion / Grundlagen. Ausgenommen davon sind die ausländischen Rückwaren (vgl. [R-18-04](#) Ziffer 2.1.7.1).

2.2 Haftung des Bundes

Die Haftung für Schäden, die Angestellte in Ausübung der beruflichen Tätigkeit dem Bund oder Dritten zufügen, richtet sich nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes ([SR 170.32](#)) und der Verordnung dazu ([SR 170.321](#)). Der Bund haftet grundsätzlich ohne Rücksicht auf das Verschulden des Angestellten.

Beurteilung von Schadenersatz- bzw. Haftungsfällen:

- | | |
|--|---|
| • bei einem Betrag von unter Fr. 5'000.-: | zuständige Regionalebene |
| • ab einem Betrag von Fr. 5'000.- bis Fr. 9'999.-: | Fachbereich Recht
Direktion / Direktionsstab |
| • ab Fr. 10'000.-: | Rechtsdienst EFD |

Bei negativem Entscheid der genannten Stellen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Der Entscheid über die Verwertung von schadhafte Waren obliegt den vorstehenden Verwaltungsdiensten. In der Überweisung stellt die zuständige Regionalebene einen Antrag bezüglich der Art der Verwertung (öffentliche Versteigerung, Aufnahme in Mustersammlung, Verkauf innerhalb des Personalkörpers des BAZG, Gratisabgabe an wohltätige Institutionen, Vernichtung, etc.).

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2026

Hat der Bund Ersatz geleistet, steht ihm der Rückgriff auf den Angestellten zu, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat. Soweit der Bund als Subjekt des Zivilrechts (z. B. als Gebäudeeigentümer, Hundehalter) auftritt, haftet er nicht nach dem Verantwortlichkeitsgesetz, sondern nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

Das BAZG haftet grundsätzlich nicht für gestellte Waren. Der Gewahrsam des BAZG dient vielmehr dazu, die Einhaltung des Zollrechtes zu gewährleisten.

Für Wertverminderungen und Kosten, die durch die Beschau entstehen, ist keine Entschädigung geschuldet. Voraussetzung ist, dass das BAZG den Eingriff in den Bestand der Waren auf das Notwendigste beschränkt und mit aller Sorgfalt vornimmt.

3 Zeiten und Fristen

3.1 Übersicht

Frist für/zur	Zeitpunkt	Ziffer
die Zollanmeldung	am der Gestellung folgenden Arbeitstag	3.2.1
die Voranmeldung	max. 1 Arbeitstag vor dem Verbringen (Ausnahme Kontingente)	3.2.2
Vorlage der Zollanmeldung inkl. Begleitdokumente	<ul style="list-style-type: none"> Waren für Kontrolle in Gewahrsam des BAZG verbleibend: innerhalb 2 Stunden nach Mitteilung Selektionsergebnis 	3.3
	<ul style="list-style-type: none"> mit nachträglicher formeller Überprüfung: folgender Arbeitstag 	3.3
die erneute Vorlage einer beanstandeten Zollanmeldung	Innerhalb 10 Tage nach der Rückweisung zur Überprüfung bzw. Nachtrag	1.8.3
den Abtransport von Waren	am der Freigabe folgenden Arbeitstag	3.4

3.2 Frist zur Zollanmeldung

3.2.1 Zollanmeldung bei Gestellung

Die anmeldepflichtige Person muss die zugeführten, gestellten und summarisch angemeldeten Waren bis spätestens am der Gestellung folgenden Arbeitstag bei der zuständigen Dienststelle anmelden.

Die Dienststelle kann die Frist kürzen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse erfordern. Die kürzere Frist wird den Betroffenen in geeigneter Weise mitgeteilt.

Die Frist zur Zollanmeldung beginnt mit der Gestellung und endet am letzten Tag mit Schalterschluss. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Als Werktage gelten Montag bis Freitag, jedoch ohne allgemeine Feiertage.

Wenn die anmeldepflichtige Person vor Ablauf der Frist darum ersucht, kann die Dienststelle, wenn es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, die Frist zur Zollanmeldung auf schriftliches Gesuch hin verlängern, und zwar:

- bei Durchfuhrsendungen: bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist des Durchfuhrdokuments.
- bei den übrigen Sendungen: bis auf 30 Kalendertage seit der Gestellung.

Die Dienststelle kontrolliert die Einhaltung der Frist zur Zollanmeldung risikogerecht. Die Nichtbeachtung der angeordneten Frist zur Zollanmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von [Artikel 240a Buchstabe f ZV](#) dar.

3.2.2 Voranmeldung (nur e-dec Import)

([Art. 19 Abs. 1 Bst. b](#), [25 Abs. 3](#) und [69 Bst. b. ZG](#))

Die anmeldepflichtige Person kann Waren bereits vor ihrer Ankunft bei der Dienststelle anmelden. Sie tut dies mit der Übermittlung einer Voranmeldung, welche einer definitiven Zollanmeldung entspricht, jedoch vor Ankunft der Sendung an das BAZG übermittelt wird. Die übermittelten Daten sind verbindlich.

Im Gegensatz zu [Artikel 19 Absatz 1 ZG](#) bemisst sich bei vorangemeldeten Waren der Zollbetrag nach Art, Menge und Beschaffenheit der Waren im Zeitpunkt, in dem die Waren über die Zollgrenze verbracht werden.

Der früheste Übermittlungszeitpunkt beträgt:

- **Kontingentierte Waren**

Waren, die einer mengenmässigen Einfuhrbeschränkung unterliegen (Zollkontingente), dürfen frühestens am Tag angemeldet werden, an dem sie gestellt werden. So wird sichergestellt, dass die Abschreibung korrekt in der jeweiligen Zuteilungsperiode erfolgt. Die Regel gilt für alle kontingentierten Waren – unabhängig von einer aktiven Bewirtschaftung oder einer bewirtschaftungsfreien Phase (inkl. Waren mit Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung der Zollkontingente).

Die Dienststelle ist ermächtigt, Einschränkungen zu erlassen, um die Einhaltung des Zollrechts und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes zu gewährleisten (z. B. bei änderndem Recht, ändernden MWST-Sätzen etc.).

- **Andere Waren**

Die anmeldepflichtige Person kann Waren frühestens am Arbeitstag vor dem Verbringen der Waren ins Zollgebiet bei der Dienststelle anmelden.

Beglaubigung von Ursprungsnachweisen bei Grenzübertritt

Wenn Ursprungsnachweise erst anlässlich des Grenzübertritts durch den Ausfuhrstaat beglaubigt werden, kann die Situation entstehen, dass zum Zeitpunkt des Ausstellens der Zollanmeldung noch kein formell gültiger Ursprungsnachweis vorliegt (im Zeitpunkt der Zollanmeldung noch nicht gestempelt).

Bei vorangemeldeten Waren gilt ein von den Behörden des Ausfuhrstaates zu beglaubigender Ursprungsnachweis auch dann als im Zeitpunkt der Zollanmeldung ausgestellt, wenn er erst anlässlich des Grenzübertritts beglaubigt wird. D. h. der Antrag auf Zollerlässigung oder Zollbefreiung ist auch bei einer Voranmeldung zulässig.

3.3 Frist zur Vorlage der Zollanmeldung

Die anmeldepflichtige Person muss diejenigen Zollanmeldungen vorlegen, die nicht vollständig automatisiert behandelt werden können.

Massgebend für den Vorlagezeitpunkt ist das Selektionsergebnis:

- **Sendungen, die für eine Kontrolle in Gewahrsam des BAZG verbleiben**
innerhalb von 2 Schalteröffnungsstunden nach der Mitteilung des Selektionsergebnisses bzw. nach der Gestellung bei vorangemeldeten Waren;
- **freigegebene Sendungen, bei denen eine formelle Überprüfung im Nachhinein erfolgt**
spätestens am folgenden Arbeitstag nach der Mitteilung des Selektionsergebnisses bzw. nach der Gestellung bei vorangemeldeten Waren.

Bei elektronischen Zollanmeldungen, die vollständig automatisiert behandelt werden können, müssen die Begleitdokumente innerhalb dieser Frist physisch oder elektronisch vorgelegt werden.

Auf Gesuch hin kann die Dienststelle die Frist verlängern, wenn es die betrieblichen Verhältnisse der Dienststelle erlauben (Gebühr¹¹).

3.4 Frist zum Abtransport von Waren

Die anmeldepflichtige Person muss die freigegebenen Waren bis spätestens am der Freigabe folgenden Arbeitstag abtransportieren.

Auf Gesuch hin kann die Dienststelle die Frist verlängern, wenn es die betrieblichen Verhältnisse der Dienststelle erlauben. Sie erhebt keine Gebühr für die Verlängerung der Frist.¹²

Die Frist für den Abtransport von Waren beginnt je nach Selektionsergebnis:

- für Sendungen, die für eine Kontrolle im Gewahrsam des BAZG bleiben: mit der Freigabemeldung des IT-Systems bzw. am auf dem Stempelaufdruck des Bezugsdokuments vermerkten Datum
- für andere Sendungen: mit der Freigabemeldung des IT-Systems bzw. am auf dem Bezugsdokument vermerkten Datum

Die Frist endet am letzten Tag mit Schalterschluss.

Die Dienststelle kontrolliert die Einhaltung der Frist für den Abtransport von Waren risikogerecht. Die Nichtbeachtung der angeordneten Frist stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von [Artikel 240a ZV](#) dar.

Die Zollanlagen dürfen in keinem Fall als zusätzliche Parkplätze nach Erledigung der Zollformalitäten dienen. Die betroffene Dienststelle beurteilt die Situation ihrer Zollanlage und kann im Bedarfsfall von der vorstehend genannten Regelung abweichen und die Frist für den Abtransport von Waren in einem vernünftigen Mass kürzen. Die Kürzung der Frist wird den Betroffenen in geeigneter Weise mitgeteilt.

¹¹ Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 5.12](#).

¹² Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 5.12](#).

4 Pflichten und Rechte der anmeldepflichtigen Person

4.1 Übersicht

Rechte/Pflichten	Ziffer	Rechtsgrundlage (Artikel)
Zuführungspflicht	1.1	21-22 ZG ; 75-76 ZV
Gestellen und summarisches Anmelden	1.3	24 ZG ; 77-78 ZV
Auskunftsrecht	4.2	25 ZG ; 81 ZV
• Schriftliche Zolltarifauskunft	4.3	20 ZG ; 71-74 ZV
• Mündliche Zolltarifauskunft	4.4	
Anmeldepflicht	1.4	25-29 ZG ; 79-83 ZV
Besichtigungs- und Untersuchungsrecht	4.5	25 ZG ; 81 ZV
Berichtigungsrecht		34 ZG
Mitwirkungspflicht bei der Beschau	4.6	91 ZV
Aufbewahrungspflichten	5.1	41 ZG ; 94ff und 99 ZV
Beschwerderecht		116 ZG

4.2 Rechte vor Abgabe der Zollanmeldung

([Art. 25 ZG](#); [Art. 81 ZV](#))

Die anmeldepflichtige Person hat das Recht:

- Auskunft über ihre Rechte und Pflichten zu verlangen;
 - Schriftliche Zolltarifauskunft (vgl. [Ziffer 4.3](#))
 - Mündliche Zolltarifauskunft (vgl. [Ziffer 4.4](#))
- Vorschriften einzusehen, soweit sie nicht für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind;
- die Waren auf eigene Kosten und eigene Gefahr zu besichtigen, zu wiegen oder von den Waren ein Muster oder eine Probe zu entnehmen (vgl. [Ziffer 4.5](#)).

4.3 Schriftliche Zolltarifauskunft

4.3.1 Allgemeines

([Art. 20 ZG](#); [Art. 71 – 74 ZV](#))

Schriftlich erteilte Zolltarifauskünfte sind für das BAZG verbindlich. Das BAZG erteilt grundsätzlich Zolltarifauskünfte nur auf schriftliche Anfrage hin und allein gestützt auf die gemachten Angaben. Das BAZG führt chemisch-technische Untersuchungen nur in wenigen Ausnahmefällen durch.

Das Bestimmen des Alkohol- und VOC-Gehaltes gehört nicht zum Aufgabenbereich des BAZG. Zu diesem Zweck stehen der anmeldepflichtigen Person private Labors zur Verfügung. Das BAZG verzichtet deshalb bei Zolltarifauskünften auf die Angaben des Alkohol- und VOC-Gehaltes.

Die Zolltarifauskunft enthält in der Regel die folgenden Angaben:

- Markenname, Zusatzbezeichnung, falls vorhanden;
- Sachname;
- Warenbeschreibung, die mindestens ein Wiedererkennen der Waren ermöglichen soll und die wesentlichen für die Tarifeinreihung massgebenden Punkte umfasst (allfälligen Fabrikationsgeheimnissen ist Rechnung zu tragen);
- Tarifnummer;
- Hinweis auf den elektronischen Zolltarif betreffend Zollansätzen und statistischen Schlüsseln (www.tares.ch);
- bei der Zollveranlagung zu beachtende tarifäre und nichttarifäre Bestimmungen (Zollbegünstigung bzw. -befreiungen, Gültigkeit Zollansätze, Steuern, Abgaben, Gebühren, Regulierungen bzw. Bewilligungs- und NZE-Pflichten etc.);
- evtl. Hinweise auf weitere Informationen (z. B. Bundesämter oder andere Stellen im Internet);
- Beantwortung von evtl. Zusatzfragen (z. B. Veranlagungsverfahren, Ursprungsregeln, Rechtsmittelbelehrung).

In rechtlicher Hinsicht stellen schriftliche Zolltarifauskünfte keine Verfügungen im Sinne von [Artikel 5 VwVG](#) dar. Sie enthalten daher keine Rechtsmittelbelehrung und sind nicht beschwerdefähig. Indirekt können sie allerdings mit der Verwaltungsbeschwerde gegen eine konkrete Veranlagung angefochten werden.

Zolltarifauskünfte verlieren ihre Gültigkeit nach 6 Jahren oder wenn die angewendeten Rechtsgrundlagen geändert oder widerrufen werden.

4.3.2 Zuständigkeit

Die Dienststellen erteilen nur Zolltarifauskünfte für Waren, die im Zolltarif namentlich genannt sind oder deren Einreihung gestützt auf die publizierte Dokumentation ([Entscheidungen über Warentarifierungen zum Zolltarif - Tares](#), [Erläuterungen zum Zolltarif - Tares](#)) keine Probleme bieten.

Sind bereits Tarifgutachten oder Zolltarifauskünfte des BAZG vorhanden, ist allenfalls deren Gültigkeit abzuklären oder mit dem zuständigen Fachdienst Rücksprache zu nehmen. Dies gilt vor allem für verarbeitete Agrarprodukte, Chemikalien und Textilien. In Zweifelsfällen ist der Fragesteller an den zuständigen Fachdienst zu verweisen bzw. die Anfrage mit dem Fragebogen Tarifierfrage (Form. 40.10) einzureichen.

Kontakt zuständiger Fachdienst: tarifauskunft@bazg.admin.ch

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Warenverkehr
Tarifauskunft
Taubenstrasse 16
3003 Bern

4.3.3 Warensortimente

Es gehört nicht zu den Aufgaben des BAZG, für ganze Warensortimente Zolltarifauskünfte zu erteilen. Dazu steht der anmeldepflichtigen Person, insbesondere auch den über fachkundiges Personal verfügenden Spediteuren, im Internet der elektronische Zolltarif [Tares](#), das Tarifnummernverzeichnis, der Generaltarif, Zirkulare und weitere Informationen zur Verfügung. Der Tares beinhaltet zudem Links zu den [Entscheidungen über Warentarifierungen zum Zolltarif - Tares](#) und [Erläuterungen zum Zolltarif - Tares](#).

In Ausnahmefällen können sich Fragesteller an eine Dienststelle wenden (telefonisch, per E-Mail oder durch Vorsprache am Schalter). Sofern die Tarifeinreihung von einzelnen Artikeln zu besonderen Schwierigkeiten Anlass geben sollte, ist der Fragesteller an den zuständigen Fachdienst zu verweisen bzw. die Anfrage mit dem Fragebogen Tarifierfrage (Form. 40.10) einzureichen.

4.3.4 Tarifierfrage (Form 40.10)

Für Tarifierfragen an den zuständigen Fachdienst steht im Internet ein Fragebogen zur Verfügung (Form. 40.10). Im Fragebogen sind folgende Angaben erforderlich:

- Beschreibung der Ware mit Angaben:
 - von Art und Beschaffenheit;
 - der Aufmachung bzw. Verpackung; und
 - des Verwendungszwecks.
- bei Waren aus verschiedenen Stoffen die Zusammensetzung mit den Gewichtsanteilen der einzelnen Komponenten in %;
- Internetlinks und Hinweise auf Fachliteratur;
- Fotos; und

- Kataloge, Prospekte, Gebrauchsanweisungen, Produkteblätter, Pläne, Informationen zum Herstellungsverfahren sowie weitere zweckdienliche Unterlagen.

Der Antragssteller verzichtet auf das Zustellen von Muster und Proben. Falls erforderlich fordert der zuständige Fachdienst diese beim Antragssteller ein.

4.3.5 E-Mail - Anfragen

Der Fragesteller muss bei E-Mail-Anfragen an das BAZG komplette Angaben (Name / Vorname oder Firmenname, Postadresse, Telefonnummer) machen. Das BAZG holt allfällig fehlende Angaben durch Rückfragen beim Fragesteller ein.

Das BAZG erteilt verbindliche Zolltarifauskünfte nur in Briefform (Versand per E-Mail). Antwortet das BAZG in allgemeiner Form per E-Mail, darf sie den Begriff «Zolltarifauskunft» nicht verwenden. Die Weitergabe von solchen Informationen per E-Mail ist einer mündlichen Auskunft gleichzustellen. Allenfalls bringt das BAZG einen entsprechenden Hinweis auf die Unverbindlichkeit im E-Mail an (vgl. [Ziffer 4.4](#)).

4.4 Mündliche Zolltarifauskunft

Als mündliche Zolltarifauskünfte gelten solche, die das BAZG direkt am Schalter oder telefonisch erteilt. Eine lediglich mündlich erteilte Auskunft ist für das BAZG nicht verbindlich (Urteil ZRK vom 13.12.1994). Allerdings findet der sich aus dem **Grundsatz von Treu und Glauben** ([Artikel 9 der Bundesverfassung](#)) ergebende Vertrauensschutz in eine behördliche Auskunft auch im Zollrecht Anwendung. Dies bedeutet, dass mündliche Zolltarifauskünfte des BAZG unter Umständen binden können. Ein entsprechender Hinweis auf die Unverbindlichkeit ist in der Regel angebracht.

Die Dienststelle regelt die internen Zuständigkeiten für das Erteilen von Zolltarifauskünften selbst. Sie nimmt dabei Rücksicht auf die Erfahrung und den Ausbildungsstand des mit dieser Aufgabe betrauten Personals.

4.5 Besichtigung

Das Recht auf Besichtigung und Musterentnahme ermöglicht der anmeldepflichtigen Person, sich über Art, Menge und Beschaffenheit der Waren zu vergewissern. Gleichzeitig bietet sich ihr die Möglichkeit gestützt auf eigene Feststellungen eine tarifgemässe, vollständige und wahrheitsgetreue Anmeldung zu erstellen.

Grundsätzlich muss die anmeldepflichtige Person die Dienststelle über eine geplante Besichtigung informieren. Die Dienststelle kann Ausnahmen davon vorsehen.

Besichtigungen erfolgen immer auf eigene Kosten und eigene Gefahr der anmeldepflichtigen Person.

4.6 Mitwirkung bei der Beschau

([Art. 91 ZV](#))

Die anmeldepflichtige Person muss während der Beschau in der von der Dienststelle verlangten Weise mitwirken. Sie muss auf Anordnung der Dienststelle beispielsweise:

- die vom BAZG bezeichneten Frachtstücke abladen;
- die Frachtstücke an den für die Beschau vorgesehenen Ort verbringen;
- öffnen;
- auspacken;
- Muster entnehmen;
- abwiegen; und
- weitere Vorkehrungen treffen, die nach Anordnung der Dienststelle für die Beschau nötig sind; sowie
- wieder einpacken;
- verschliessen; und
- die Waren wegführen.

Die Massnahmen erfolgen auf Kosten und Gefahr der anmeldepflichtigen Person.

5 Archivierung von Daten und Dokumenten

5.1 Aufbewahrung durch die anmeldepflichtige Person

([Art. 41 ZG](#); [Art. 94 ff](#) und [99 ZV](#))

Die aufbewahrungspflichtige Person muss folgende Dokumente in Papierform, elektronisch oder in vergleichbarer Weise, während mindestens fünf Jahren, aufbewahren:

- Zollanmeldung und Begleitdokumente;
- Veranlagungsverfügung;
- Ursprungsnachweise und -zeugnisse im Original oder als Kopie;
- weitere Unterlagen von zollrechtlicher Bedeutung (Rechnungen, Veranlagungsinstruktionen, etc.);
- weitere Unterlagen, die für den Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes notwendig sind.

Bei der **elektronischen Aufbewahrung** müssen die Aufzeichnungen systematisch, lückenlos und durch die aufbewahrungspflichtige Person gegen Änderungen geschützt sein (Schreibschutz). Die digitalisierten Daten und Dokumente müssen während der Aufbewahrungsdauer jederzeit verfügbar sein und ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung unverändert und vollständig lesbar gemacht werden können.

Richtlinie 10-00 – 1. Januar 2026

Ausgenommen von der elektronischen Aufbewahrung sind Dokumente, die die Grundlage für die Verlagerung der Steuerentrichtung bilden (MWST).

Der Zugriff, das Lesbarmachen und die Auswertung der Daten und Dokumente im Zollgebiet oder im schweizerischen Zollausschlussgebiet müssen jederzeit gewährleistet bleiben.

Wenn Firmen liquidiert werden oder wenn der Konkurs über sie eröffnet wird, regeln Obligationenrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht die Aufbewahrungspflicht. Gemäss diesen Bestimmungen müssen liquidierte Gesellschaften ihre Bücher beim Liquidator oder bei einer vom Handelsregisteramt bezeichneten Stelle während zehn Jahren aufbewahren.

Die Dienststelle bewahrt keine Zolldokumente liquidiert oder konkursiter Firmen auf. Allfällige Fragesteller sind an das Handelsregister- oder Konkursamt zu verweisen.

Die Dienststelle kann die Zollabgaben nachfordern, wenn die aufbewahrungspflichtige Person während der Aufbewahrungsdauer die erforderlichen Daten und Dokumente, die eine Zollermässigung, Zollbefreiung oder Zollerleichterung nachweisen, nicht in der verlangten Weise vorlegen kann. Die Dienststelle wendet den höchsten Zollansatz an, der zum Zeitpunkt der Veranlagung anwendbar war.

5.2 Aufbewahrung durch das BAZG

Die Aufbewahrung dienstlicher geschäftsrelevanter Schriftstücke ist grundsätzlich in elektronischer Form vorgesehen. Die Aufbewahrungsfrist und die Langzeitarchivierung durch das Bundesarchiv ist anhand der Bewertung des Ordnungssystems festgelegt.

Als geschäftsrelevant gelten Dokumente, die Informationen enthalten, für welche die Weiterbearbeitung eines Geschäftes resp. für dessen Nachvollziehbarkeit von Bedeutung sind.

Ausnahmen: (Aufzählung nicht abschliessend)

- Nicht elektronische Zollanmeldungen 5 Jahre
- Warenausweise, Bezugsdokumente, etc. 2 Jahre

6 Rechtsgrundlagen

Die massgeblichen Rechtsgrundlagen für die Bestimmungen dieser Richtlinie sind am Anfang jeder Ziffer vermerkt.

7 Begriffe

7.1 Anmeldepflichtige Personen

([Art. 26 ZG](#))

Anmeldepflichtig sind:

- die zuführungspflichtigen Personen;
- die mit der Zollanmeldung beauftragten Personen, wie beispielsweise:
 - Speditionsfirmen;
 - Zolldeklaranten (Personen, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellen);
 - im Postverkehr auch die Versenderin oder der Versender.

Gemäss [Artikel 233 ZV](#) ist das gewerbsmässige Ausstellen von Zollanmeldungen nur Personen erlaubt, welche über die erforderliche Eignung verfügen, d. h. wer:

- das 18. Altersjahr vollendet hat;
- nicht entmündigt ist;
- das notwendige Fachwissen hat; und
- für die korrekte gewerbsmässige Vertretung im Zollveranlagungsverfahren Gewähr bietet.

In Ausnahmefällen kann die zuständige Regionalebene eine minderjährige Person ermächtigen, Zollanmeldungen auszustellen.

7.2 Veranlagungsbehörde

([Art. 91 ff ZG](#))

Die Ziele und Funktionen des BAZG sind in der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement vom 11.12.2000 ([OV-EFD; SR 172.215.1](#)) umschrieben.

Sie nimmt insbesondere folgende Funktionen wahr:

- sie kontrolliert und überwacht den Personen- und Warenverkehr über die Zollgrenze;
- sie erhebt Zollabgaben, besondere Verbrauchssteuern und andere Abgaben;
- sie wahrt die Sicherheit im Grenzraum;
- sie wirkt mit beim Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse.

7.3 Veranlagungsobjekt

([Art. 7 ZG](#))

Waren, die ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet verbracht werden, sind zollpflichtig und müssen nach dem Zollgesetz sowie nach dem Zolltarifgesetz veranlagt werden.

7.4 Veranlagungspartei

([Art. 26 ZG](#); [Art. 75 ZV](#))

Die Veranlagungspartei bilden die anmeldepflichtigen Personen.

7.5 Zollveranlagung

Die Zollveranlagung umfasst alle Handlungen, durch welche die Abgabeforderung verwaltungsmässig festgestellt sowie die Einhaltung der nichtzollrechtlichen Erlasse im grenzüberschreitenden Warenverkehr sichergestellt wird.

Das Zustandekommen der Veranlagung erfordert folgende Elemente:

- das Veranlagungsobjekt: die ins Zollgebiet verbrachten Waren;
- die Veranlagungsbehörde: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG);
- die Veranlagungspartei: die Personen, denen aus dem Veranlagungsverhältnis Rechte und Pflichten erwachsen;
- das Zollveranlagungsverfahren: die für die Durchführung der Veranlagung vorgeschriebenen Handlungen.

7.6 Zuführungspflichtige Personen

([Art. 75 ZV](#))

- Warenführer
- mit der Zuführung beauftragte Person
- Importeur
- Empfänger
- Versender
- Auftraggeber